



Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Physician Associate Skills

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-
Masterstudiengänge)

Die Hochschulleitung,
gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge,
beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) in Physician Associate Skills des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Physician Associate Skills werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Weiterbildungs-Masterstudiengang setzt voraus:

- Erfüllung der Zulassungsbedingungen der CAS, die gemäss Modulplan zu belegen sind.
Die Zulassungsbedingungen sind in den [Studienordnungen der CAS](#) ersichtlich.

3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Weiterbildungs-Masterstudiengang setzt voraus:

- Erfüllung der Zulassungsbedingungen der CAS, die gemäss Modulplan zu belegen sind.
Die Zulassungsbedingungen sind in den [Studienordnungen der CAS](#) ersichtlich.
- Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits und wird berufsbegleitend absolviert.

Die Höchststudiendauer beträgt sechs Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Gleichzeitige Anmeldung auf MAS und dazugehörige CAS

Sind Studierende sowohl auf einen Weiterbildungs-Masterstudiengang wie auch auf einen oder mehrere der dazugehörigen Module oder CAS angemeldet, so gelten für die einzelnen CAS die Studienordnungen der betreffenden CAS. Dies betrifft insbesondere die Bestehensvoraussetzungen, die Expertinnen und Experten und die Nachbesserung oder Wiederholung von Leistungsnachweisen.

6. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können, während 6 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs, angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungsmasterstudiengang Physician Associate Skills verfasst werden.

Über den Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen entscheidet die Studienleitung.

7. Modulplan und Modulbewertung

Der «MAS Physician Associate Skills» setzt sich aus drei CAS mit total 45 Credits und dem Mastermodul mit 15 Credits zusammen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
CAS 1 Klinische Fachspezialist:innen basic	Pflicht -CAS	Note	15
CAS 2 Klinische Fachspezialist:innen advanced	Pflicht-CAS	Note	15
CAS 3 Klinische Fachspezialist:innen proficient	Pflicht CAS	Note	15

8. Masterarbeit (15 Credits)

Die Masterarbeit ist im Rahmen des Mastermoduls zu verfassen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Interprofessionelles Mastermodul Forschungsarbeit	Wahlpflichtmodul	Note	15
Interprofessionelles Mastermodul Projektarbeit	Wahlpflichtmodul	Note	15

9. Benotung

Die Benotung der Module und der Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

10. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Bei Leistungsnachweisen mit einer Note zwischen 3.50 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4.00 erreicht werden kann.

Bei Leistungsnachweise mit einer Note unter 3.50 ist keine Nachbesserung möglich, sondern diese sind zu wiederholen.

Die Nachbesserung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen werden in Rechnung gestellt.

11. Präsenzpflcht

Für das Mastermodul im Weiterbildungs-Masterstudiengang MAS PA Skills ist eine Präsenz von 80% obligatorisch.

Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichtes werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

12. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem CAS, beziehungsweise zum Weiterbildungs-Masterstudiengang sowie zum Mastermodul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

13. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Einbezug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Leistungsnachweise Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

14. Masterarbeit

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn mindestens 30 Credits erworben sind.

Je nach Art der Masterarbeit wird das Interprofessionelle Mastermodul Forschungsarbeit oder das Interprofessionelle Mastermodul Projektarbeit vorgängig besucht. Weitere Details zur Masterarbeit sind in den Leitfäden Masterarbeit ersichtlich

15. Studienabschluss

Das Studium ist bestanden, wenn die Präsenzpflcht erfüllt ist, alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

16. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

17. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel «Master of Advanced Studies ZHAW in Physician Associate Skills» verliehen.

18. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die Studienordnung vom 1. November 2020.

19. Übergangsbestimmungen

19.1 Übergangsbestimmungen vom 1. November 2020

Studierende, die ihr Studium unter der Studienordnung vom 1. November 2020 aufgenommen haben, werden in die neue Studienordnung überführt.

20. Erlassinformationen

20.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Weiterbildung Institut für Gesundheitswissenschaften
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

20.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	20.08.2020	HSL	01.11.2020	Originalversion, genehmigt vom FHR am 22.09.2020
1.0.1	-	-	-	Dateiname geändert (ehem. Z-SO-G Studienordnung MAS in Physician Associate Skills), 2.9.2022
1.0.2	-	-	-	Redaktionelle Anpassung per 1.1.2023 aufgrund Auflösung ZFH Zürcher Fachhochschule. Neu wird der Titel von der ZHAW vergeben
2.0.0	14.11.2024	LeiterIn Ressort Bildung	01.01.2025	Reengineering